

Winterdienst – Lästige, aber nötige Pflicht

Mit Eintritt des Winters müssen wir uns alle leider wieder mit den unangenehmen Folgen von Schnee und Eis befassen: dem Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte. Denn bei Eis und Schnee sind sowohl Bauhof, als auch die Anlieger gefordert. Nachfolgend weisen wir in Kürze auf die wichtigsten beim Winterdienst zu beachtenden Dinge hin und wer was tun muss hin.

Was haben die Anlieger zu tun?



Die Straßenanlieger haben die Gehwege vor ihren Grundstücken zu räumen und zu streuen. Dies muß so geschehen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Falls nicht der gesamte **Gehweg** geräumt werden kann, ist er auf mindestens **1,20 m** Breite zu räumen. Wenn keine Gehwege vorhanden sind, gelten als solche die **Flächen am Rande der Fahrbahn** auf eine Breite von

1,20 m. Falls an einer Fahrbahn nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, besteht nur für diese Seite die Räum- und Streupflicht.

Als Straßenanlieger in diesem Sinne gelten auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, welche nicht direkt an der Straße liegen, sondern von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehwegs oder, wenn dieser Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Straßenrinnen und Straßeneinläufe sind freizumachen.

Auf keinen Fall darf der Schnee auf die Fahrbahn geworfen werden. Dies kann zu Unfällen führen und ist verboten. Außerdem drückt das Räumfahrzeug des Fuhrparks den Schnee auf den Gehweg oder in Ihre Einfahrt zurück.

Die Gehwege müssen werktags **bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr** geräumt und gestreut sein. Die Pflicht **endet um 21.00 Uhr**.

Grundsätzlich sollte Schnee und Eis zunächst mechanisch geräumt und danach mit abstumpfendem Material wie Sand, Splitt und Asche gestreut werden.

Was macht der Fuhrpark des Bauhofs?



Die Aufgabe des Bauhofs ist das Räumen und Streuen von Fahrbahnen und öffentlichen Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Bundes-, Landes- und Kreisstraße ist das Straßenbauamt zuständig. Für Gutenberg und Schopfloch wurde diese Aufgabe an einen Unternehmer vergeben.

Das Räumen und Streuen durch den Bauhof geschieht aufgrund eines genau festgelegten Räum- und Streuplanes. In diesem ist unter anderem die Reihenfolge der zu räumenden Straßen nach der Dringlichkeit, wie geräumt und gestreut werden muss festgelegt.

Wir bitten hierbei um Verständnis, wenn der Räumwagen bei Schneefall nicht an allen Stellen gleichzeitig sein kann. Der Bauhof wird natürlich versuchen, so schnell wie möglich alle wichtigen Straßen freizumachen. Überall gleichzeitig kann er jedoch nicht sein. Auch kann kein Räumdienst „rund um die Uhr“ vorgenommen werden. In den Nachtstunden kann grundsätzlich deshalb nicht geräumt werden.

Oft ist es dem Bauhof auch nicht möglich, in Wohnstraßen ausreichend zu räumen, da diese durch parkende Fahrzeuge zugestellt sind. Wir bitten deshalb darauf zu achten, daß die Fahrzeuge auf der Straße so abgestellt werden, daß die Räum- und Streufahrzeuge gefahrlos passieren können.

Auch bitten wir um Verständnis, wenn durch das Räumfahrzeug eventuell von Ihnen bereits freigemachte Parkplatzzufahrten, Zugänge oder ähnliches wieder zugeräumt werden sollten.

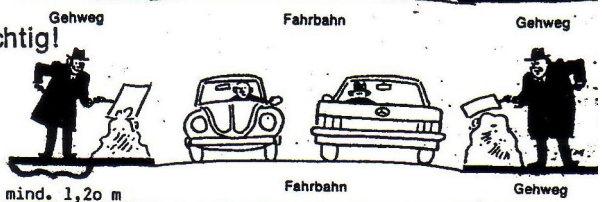
Dies ist oft leider nicht anders möglich. Die Mitarbeiter des Bauhofs bemühen sich jedoch, soweit als möglich rücksichtsvoll zu räumen.

Straße mit 2 Gehwegen

Falsch!



Richtig!



Straße ohne Gehwege

Falsch!



Richtig!



Straße mit 1 Gehweg

Falsch!



Richtig!

